

Erklärung zur Loyalitätspflicht

Gemäß § 30 Absatz 4 Nummer 1 Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (JAG NRW) ist die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst zu versagen, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber der Zulassung nicht würdig ist. Nach § 31 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 JAG NRW kann ein Referendar oder eine Referendarin auch aus dem juristischen Vorbereitungsdienst entlassen werden, wenn während des Vorbereitungsdienstes ein Umstand eintritt oder nachträglich bekannt wird, der die Versagung der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst nach § 30 JAG NRW rechtfertigen würde.

Eine Person ist u.a. dann nicht würdig, in den juristischen Vorbereitungsdienst aufgenommen zu werden, wenn sie die Grundwerte der Verfassung in Zweifel zieht und darauf abzielt, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder gar zu beseitigen (vgl. BVerwG, Urteil vom 10. Oktober 2024 – 2 C 15/23 –, NJW 2025, 1068 (1071 f.); BAG, Urteil vom 5. August 1982 – 2 AZR 1136/79 – NJW 1983, 779 (781); siehe ausdrücklich zur Unwürdigkeit nach § 30 Absatz 4 Nummer 1 JAG NRW VG Minden, Urteil vom 22. Februar 2016 – 4 K 1153/15 –, juris Rn. 57 ff.). Es verbietet sich, Personen, die sich aktiv gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung betätigen, in den juristischen Vorbereitungsdienst zu übernehmen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 5. Oktober 1977 – 2 BvL 10/75 –, BVerfGE 46, 43 (52 ff.)).

Die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes umfasst diejenigen Prinzipien, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit gewährleisten. Ihren Ausgangspunkt findet die freiheitliche demokratische Grundordnung in der Würde des Menschen als oberstem Verfassungswert (Artikel 1 Absatz 1 GG), die insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit umfasst. Die Menschenwürde ist egalitär; sie gründet ausschließlich in der Zugehörigkeit zur menschlichen Gattung, unabhängig von Merkmalen wie Herkunft, Rasse, Lebensalter oder Geschlecht. Daneben sind die Kernelemente des Demokratie-(Artikel 20 Absatz 1 und 2 GG) und des Rechtsstaatsprinzips (Artikel 20 Absatz 3 GG) Teil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Hierzu gehören die Möglichkeit gleichberechtigter Teilnahme aller Bürgerinnen und Bürger am Prozess der politischen Willensbildung, die Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk, die Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt und die Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte sowie das Gewaltmonopol des Staates (vgl. insgesamt BVerfG, Urteil vom 17. Januar 2017 – 2 BvB 1/13 –, BVerfGE 144, 20 (202 ff.)).

Vor diesem Hintergrund gebe ich,

(Vorname, Nachname)

geboren am _____ in _____

folgende Erklärung ab:

- Ich erkläre, die Grundwerte der Verfassung nicht in Zweifel zu ziehen und nicht darauf abzielen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder gar zu beseitigen.
- Ich bin kein Mitglied einer Organisation, die darauf abzielt, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder gar zu beseitigen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Vorname und Nachname)

Hinweis:

Die Prüfung der Würdigkeit als Teil der Eignung zur Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst erfolgt als Einzelfallprüfung. Begründete Zweifel reichen aus, um einen Eignungsmangel annehmen zu können (BVerwG, a.a.O.).

(Stand: 12/2025)